

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen. Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, werden erst mit unserer - nicht unserer Außendienstmitarbeiter - schriftlichen Bestätigung rechtswirksam. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Unsere Außendienstmitarbeiter haben Abschlussvollmacht; Inkassovollmacht nur zur Einziehung von Druckanzahlungen.

2. Vertragsgegenstand

- Der Vertragsgegenstand wird durch den Auftrag bestimmt. Die Beschreibung der Ware enthält keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, die Zusicherung wird ausdrücklich schriftlich erwähnt.
- Wir sind berechtigt, aus drucktechnischen Gründen geringfügige Korrekturen in Farbe, Gestaltung und Text vorzunehmen. Erfolge während der Vertragsdauer von der Fabrikationsstelle Format- und/oder Ausführungsänderungen, so darf die Bestellung angepaßt werden.
- Die Liefermengen sind abhängig vom Umfang der Rohstoffeingänge. Notwendige Kürzungen eines Auftrages oder Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge können - weil technisch nicht vermeidbar - nicht beanstandet werden. Mehr- oder Minderlieferungen werden in unserer Rechnung berücksichtigt. Lieferzeiten können nur annähernd angegeben werden und sind in jedem Falle unverbindlich. Bei nachträglicher Auftragsänderung kann die ursprünglich zugesagte oder bestätigte Lieferzeit nicht mehr eingehalten werden.
- Werden uns vom Kunden Unterlagen wie Fotografien, Graphiken etc. zur gestalterischen Verwendung ausgehändigt, so stellt uns der Kunde von etwaigen Regreßansprüchen Dritter wegen unbefugter Verwendung der ausgehändigten Unterlagen frei.
- Der Kunde ist damit einverstanden, daß seine Werbeträger von der Verkäuferin auch anderweitig verwendet werden.
- Der Kunde ist damit einverstanden, daß wir auf der Ware unser Markenzeichen nebst Ort und Telefonnummer abdrucken.
- Der Kunde erhält vor jeder (Teil-) Lieferung Andrucke und Korrekturabzüge in schwarz/weiß von uns zugesandt. Er hat diese unverzüglich auf Fehler zu überprüfen und sie gegebenenfalls korrigiert an uns zurückzusenden. Fehlerfreie Korrekturabzüge sind vom Kunden zusammen mit seiner Druckgenehmigung zurückzusenden. Die Kosten für Neusatz und Neuverlage von nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen sind vom Kunden zu tragen. Ebenso trägt er die Kosten für Originalfarbandrucke und sonstigen Mehraufwand, der durch Wünsche des Kunden verursacht wird. Wir haften nicht für Fehler, die der Kunde übersehen hat, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt.
- Farbabweichungen der Druckfarbe können aus technischen Gründen, trotz Einsatzes von elektronischen Farbregelgeräten, nicht vermieden werden, sodas nur wesentliche Abweichungen beanstandet werden können.

Nach dem derzeitigen Stand der Farbentechnik ist eine absolute Gewähr für die Haltbarkeit der Druckfarben nicht gegeben, sodas auch wir eine derartige Gewähr nicht übernehmen können.

- Der Abruf einer Teillieferung, die Rückgabe des Korrekturabzuges, die Überlassung von geeigneten Druckunterlagen und die Druckfreigabe sind vertragliche Hauptleistungspflichten.

3. Lieferungen und Fristen

- Bei vereinbarten Teillieferungen erfolgt die erste Lieferung entsprechend der im Auftrag vorgesehenen Lieferzeit ohne vorherigen Abruf durch den Kunden. Alle weiteren Teillieferungen erfolgen erst nach Abruf. Ein solcher Abruf hat jedoch jährlich mindestens einmal zu erfolgen, ab dem Datum der Auftragserteilung.
- Vereinbarte Lieferungen und Leistungen können zurückbehalten werden, solange der Kunde mit fälligen Zahlungspflichten im Rückstand ist oder wenn wir Kenntnis davon erlangen, daß er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet.
- Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Frist/Zeit für unsere Lieferungen auf den Eintritt von uns nicht zu vertretenden Hindernissen zurückzuführen, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Solche Hindernisse sind insbesondere Umstände, die der Kunde zu vertreten hat und höhere Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- Einfuhrsperrungen, Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten, Verkehrssperren, Betriebs- und andere Transportstörungen, Roh-, Energie- und Brennstoffmangel, Feuer, Mangel an Transportfahrzeugen und ähnliche Umstände.

4. Preise und Zahlungen

- Die Berechnung der Preise in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Preislisten und Rechnungen erfolgt grundsätzlich in EURO. Erfolgt die Preisberechnung ausnahmsweise in ausländischer Währung, gilt der in Frankfurt am Main ermittelte amtliche Mittelkurs des Datums unserer Auftragsbestätigung. Der Rechnungsbetrag ändert sich in demselben Verhältnis, in dem sich dieser amtliche Mittelkurs der ausländischen Währung bis zum Zeitpunkt der Zahlung ändert.
- Auf die in unseren Angeboten und Preislisten angegebenen Nettopreise wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. In unseren Preisen sind Transport- und Verpackungskosten nicht enthalten. Diese werden dem Kunden gesondert berechnet. Bei einem Auftragsvolumen ab EURO 2.000 (netto) sind wir berechtigt, zur Sicherung unserer vertraglichen Ansprüche vom Kunden jederzeit nach Auftragserteilung die Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe des gesamten Auftrages zu verlangen; in diesem Fall werden die üblichen Avalkosten von uns übernommen.
- Erhöhen unsere Lieferanten ihre Preise, bevor wir geliefert haben, so sind auch wir berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis für die noch nicht ausgelieferte Ware im gleichen Rahmen zu erhöhen, jedoch nur wenn und soweit wir unsere Preise allgemein erhöhen. Haben wir nicht in Teilmengen zu liefern, so entsteht das Recht zur Preiserhöhung erst vier Monate nach Vertragsschluss.
- Unsere Rechnungen sind bei laufender Geschäftsbeziehung zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. In allen übrigen Fällen hat der Kunde Zug um Zug gegen Lieferung und Rechnungserteilung Zahlung zu leisten. Anspruch auf Skonto besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur unter der auflösenden Bedingung, daß der Kunde sich mit der Begleichung unserer Rechnungen nicht in Verzug befindet.
- Preisnachlässe jeder Art werden nur unter der auflösenden Bedingung vertragsgemäßer Erfüllung gewährt.
- Befindet der Kunde sich mit fälligen Zahlungspflichten im Rückstand oder erlangen wir davon Kenntnis, daß er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, wird der Kunde vorleistungspflichtig, soweit er von uns noch nicht beliefert ist. Teillieferungen werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- Befindet sich der Kunde mit seinen vertraglichen Pflichten (Zusendung der Gestaltungsunterlagen, Rücksendung des Korrekturabzuges, Abnahme der Lieferung, Zahlung, wobei diese Mitwirkungspflichten Hauptpflichten sind, oder sonstigen Nebenpflichten oder Hauptpflichten) in Verzug oder verweigert der Kunde ganz oder teilweise die Erfüllung des Auftrages, so wird der gesamte vertraglich vereinbarte (Rest-) Preis sofort fällig. Der Kunde wird vorleistungspflichtig, soweit er von uns noch nicht beliefert ist. Es bleibt uns jedoch unbenommen, für den Fall auch die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.
- Bei zweiseitigen Handelsgeschäften ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, in anderen Fällen nur, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nicht mit eigenen oder an ihn abgetretenen Ansprüchen gegen uns aufrechnen, soweit die Ansprüche von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden haben wir Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Weitergehende Ansprüche wegen Zahlungsverzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt (z.B. durch Gesetz geregelter höherer Zinssatz, Nachweis eines eigenen höheren Zinsschadens).
- Bei Annahmeverzug des Kunden können wir nach unserer Wahl die Ware bei uns einlagern und hierfür die anfallenden Verwahrungskosten berechnen oder die Ware zur Minderung des Schadens - nach vorheriger Mitteilung an den Kunden - anderweitig verwerten. Zur Abgeltung der Lagerkosten pro Teillieferung sind wir berechtigt, EUR 0,50 täglich zu erheben, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

5. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware der zur Versendung bestimmten Person, Transportfirma oder Anstalt übergeben.
- Wir behalten uns vor, den Versand auch von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (vgl. 10a) vorzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- Unsere Lieferungen erfolgen unter einfachem, verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen einschließlich Nebenforderungen gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Zahlung durch Scheck bis zu dessen vollständigen Einlösung bestehen.
- Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden.

7. Gewährleistung

- Der Kunde hat unsere an ihn gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Woche und ansonsten mit einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Übergabe der Ware schriftlich bei uns - nicht bei einem unserer Außendienstmitarbeiter - zu rügen. Ansonsten ist der Kunde mit der Mängelrüge ausgeschlossen. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.
 - Nach erfolgter Mängelrüge hat der Kunde uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Ware zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, zur Überprüfung der Mängelrüge zwei ungeöffnete Pakete unfrei an uns zu übersenden. Bei unberechtigter Mängelrüge trägt der Besteller die hierdurch entstandenen Versandkosten.
 - Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen Dritten geliefert, so hat der Kunde sicherzustellen, daß der Dritte als sein Erfüllungsgehilfe die vorstehenden Pflichten in gleicher Weise erfüllt.
 - Hat der Kunde begründete Mängel rechtzeitig gerügt, so steht ihm nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Sind zwei Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungs-versuche erfolglos geblieben, kann der Kunde nach seiner Wahl die Minderung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- Die Lieferung einer geringen fehlerhafter Ware bis zu 2% der Liefermenge (je Größe und Qualität) kann - da technisch nicht vermeidbar - nicht beanstandet werden. Eine Eignung unserer Erzeugnisse für einen bestimmten Verwendungszweck garantieren wir nicht. Mängel eines Teiles der Lieferung (Teillieferung) berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

8. Schadenersatz

Für sämtliche vertraglichen Schadenersatzansprüche haften wir dem Kunden nur bei eigener oder einer von unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

9. Abtretung

Der Kunde ist nur mit unserer Zustimmung befugt, Ansprüche gegen uns an Dritte abzutreten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Freiburg i. Br.
- Bei Verträgen mit Kaufleuten ist Gerichtsstand für beide Teile Freiburg im Breisgau.

11. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Kunde mit diesen vorstehenden Verkaufsbedingungen ausdrücklich einverstanden. Entgegenstehende eigene Einkaufsbedingungen des Auftragsgebers sind ungültig, auch wenn ihnen von uns nicht widersprochen wird.

12. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lucken sind dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechend zu füllen.